

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 2.

Barmen, den 11. Januar 1907.

25. Jahrg.

Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (Gesetzsammlung Seite 291) wird hierdurch für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.

§ 1.

In jeder Stadt- und Landgemeinde ist eine Pflichtfeuerwehr einzurichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

1. Diejenigen Gemeinden, in denen eine hinreichende Berufsfeuerwehr besteht.

Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Regierungspräsident.

2. Diejenigen Gemeinden, in welchen eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht.

§ 2.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, Ortschaften von weniger als 500 Seelen ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen, sowie mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverbande zu vereinigen, für den eine gemeinsame Pflichtfeuerwehr zu errichten ist.

Die Regierungspräsidenten sind ferner befugt, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Seelen, in Ausnahmefällen auch solche mit größerer Einwohnerzahl, deren Vereinigung mit benachbarten Ortschaften behufs Bildung eines Feuerlöschverbandes untunlich ist und die nicht im Stande sind, eine eigene Pflichtfeuerwehr zu bilden, von der Bildung einer solchen zu befreien. In jedem derartigen Falle sind jedoch zugleich seitens des Regierungspräsidenten diejenigen besonderen Vorschriften zu erlassen, die zur Regelung des Feuerlöschwesens in der betreffenden Gemeinde erforderlich sind.

§ 3.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugeteilte Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

§ 4.

Befreit vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. die körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;

2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabhkömmlichen Gemeindebeamten;

- b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler;

- c) die Aerzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;

- d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen:

jämliche Bahnpolizeibeamten, ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

- e) die nachbenannten Beamten der Kleinbahnen:

die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

- f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung:

die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Brähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippern, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinisten und Wärter von Maschinen-, Dampffessel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Sofern seitens des Oberpräsidenten dauernd oder vorübergehend einzelne der unter f bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freigegeben werden, sind dieselben zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet. Sofern seitens des Oberpräsidenten der Kreis der zu befreienden Personen erweitert wird, sind diese vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr gleichfalls befreit;

- g) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal ab-erkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

§ 5.

Falls ein Ueberschuß an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienste in ihr eintreten.

Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber außerhalb derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen.

Aus den zum Löschdienste verpflichteten Ortseinwohnern müssen jedoch stets so viele Personen feuerwehrdienstpflichtig bleiben, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können.

Ueber die Befreiung entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — des Gemeinderats — bezw. einer von dieser — diesem — gewählten Kommission.

II. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

§ 6.

Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, ein besonderer Leiter von der Stadtverordnetenversammlung — dem Gemeinderat — zu wählen, der Brandmeister heißt.

Falls neben der Pflichtfeuerwehr eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, steht dem Führer der freiwilligen Feuerwehr auch die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr als Brandmeister zu.

§ 7.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Uebungen wie im Brandfalle, wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8.

Die Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Ordnungsabteilung, dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschließlich dessen Absperrung ob;
2. die Rettungsabteilung, dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzgeräte, sowie vor allem die Rettung von Menschen, Vieh etc. ob;
3. die Spritzenabteilung, dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob.

Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet;

4. die Wasserabteilung, dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen etc., insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Rufen und die Bildung der Eimerreihe. Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer zu bestellen. Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister. Für die Instandhaltung der Geräte, insbesondere der Spritze, wird ein Geräterwart bestellt.

Wenn besondere Verhältnisse die Bildung der genannten Abteilungen untunlich erscheinen lassen, sind die Regierungspräsidenten befugt, abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Für die Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

A. An Feuerlöschgeräten:

1. eine fahrbare Feuerpritze mit allem erforderlichen Zubehör. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Kupplung mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben;
2. ein fahrbarer Wasserfarrn, der mindestens 150 Liter faßt;
3. mindestens 25 Feuerreimer, die mit dem Namen des Sitzes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet und nummeriert sein müssen;
4. mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken. Von diesen muß einer bezw. eine so groß sein, um damit bis zum Dach der höchsten Häuser des Löscherbezirks gelangen zu können;
5. den erforderlichen Beilen, Aexten, Fackeln, Laternen etc.;
6. mindestens 6 Löschbesen.

B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften:

1. die durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juli 1900 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsführer;
2. für den Brandmeister außerdem ein fester Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges derartiges Abzeichen; für die Führer der Abteilungen je ein fester Feuerwehrhelm;
3. für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung außerdem je ein fester Feuerwehrhelm, ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Paragraphen zuzulassen.

III. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

A. Gehorsamspflicht.

§ 10.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Uebungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Brandmeisters und denen des Abteilungsführers ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

B. Uebungspflicht.

§ 11.

Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr finden jährlich mindestens 3 regelmäßige und eine unvermutete Uebung statt.

Die Uebungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hilfeleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

§ 12.

Die Uebungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, von diesem festgesetzt. Die regelmäßigen Uebungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Spann- und Wagengestellung Verpflichteten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Uebung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestforderungen entspricht, so finden die Uebungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister oder, falls ein solcher bestellt ist, der Brandmeister, setzt die Uebungen für beide Wehren fest und hält sie ab.

Für alle Uebungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Pflichtigen nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

§ 13.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Uebungen pünktlich und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Uebungen sind nur ausnahmeweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Uebungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Uebungen sind die Gründe des Nichterscheinens spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie stichhaltig waren.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, die Spritze und alle gebrauchten Gegenstände zu reinigen und an ihren Aufbewahrungsort zurückzuschaffen.

C. Pflichten im Brandfalle.

§ 14.

Die Pflichtfeuerwehr ist zum Löschdienste verpflichtet:

1. bei allen Bränden innerhalb der Gemeinde oder des Feuerlöschverbandes;
2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhilfe erlassenen besonderen Vorschriften;
3. bei Wald- und Haidebränden auf besondere Anordnung des Landrats oder des Bürgermeisters.

§ 15.

Die Armierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise.

Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen.

Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen eiligst zu dem Sammelplatze zu begeben.

§ 16.

Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abteilungsführer zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

§ 17.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Bezüglich der Reinigung und der Fortschaffung der Spritze und der gebrachten Gegenstände gilt das im Schlußsatz des § 13 Gesagte.

§ 18.

Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Uebungen wie beim Feuerlöschdienst auf das strengste verboten. Im Brandfalle werden die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort geschlossen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 m von der Brandstelle unterjagt.

Auf Brandwache ist der Genuß geistiger Getränke mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

§ 19.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, die weiter erforderlichen Vorschriften über die innere Einrichtung, den inneren Dienst und die Ausübung des Löschdienstes zu erlassen.

IV. Stellung der Feuerwehren.

§ 20.

Die Feuerwehren, Berufs-, freiwillige und Pflichtfeuerwehren sind bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießen den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Wehren ist von Zeit zu Zeit örtlich bekannt zu machen.

V. Pflichten Dritter im Brandfalle.

§ 21.

Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder der nächsten Feuermeldestelle sofort Meldung zu machen.

Wer einen Wald- oder Haidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten Mitteilung zu machen.

§ 22.

Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderen Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

Im Brandfalle ist das Betreten der dem Brandplatze benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des die Löscharbeiten Leitenden gestattet.

§ 24.

Allen am Löschdienste nicht Beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löschanstalten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Meldung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

VI. Pflicht der Einwohner zur Gespann- und Wagengestellung.

§ 25.

Sofern die Gestellung der zu den Uebungen der Feuerwehr (Berufs-, freiwilliger oder Pflichtfeuerwehr) und der im Brandfalle erforderlichen Gespanne und Wagen nicht aus eigenen Mitteln oder vertragsmäßig gesichert ist, liegt sämtlichen Bewohnern die Verpflichtung ob, bei Uebungen oder im Brandfalle die Spritzen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zu der Uebungs- bzw. Brandstelle zu schaffen.

Bei weiter Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung

der Feuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung gilt auch bei auswärtigen Hilfeleistungen.

§ 26.

Befreit von der Pflicht der Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen,
2. die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauche bestimmten Pferde und Wagen.

§ 27.

Der Bürgermeister hat, sofern vertragsmäßige Abmachungen über die Gespann- und Wagengestellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagenrolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angeschirrt zu stellen.

In den Mitteilungen sind den Pflichten der Umfang ihrer Verpflichtung und der Bestimmungsort genau anzugeben.

Die übrigen Pflichten haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und der Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

VII. Pflichten der Bewohner einzelner gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

§ 28.

Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten, sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuerreimer vorhanden sein.

§ 29.

Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem in der Pflichtfeuerwehr gleich.

VIII. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 30.

Die Aufsicht über das gesamte Feuerlöschwesen einer Gemeinde, einschließlich der über die Feuerwehren, steht dem Bürgermeister und den diesem vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Auch sind der Provinzialfeuerlöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jeder Zeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen jederzeit einzusehen und zu prüfen.

IX. Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 31.

Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 28 und 29 dieser Polizeiverordnung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 32.

Die Tragung der gesamten übrigen Kosten des Feuerlöschwesens liegt den Gemeinden ob. Dies gilt insbesondere:

1. von der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, der Feuerlöschgeräte und der Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren;
2. von dem Bau und der Unterhaltung der erforderlichen Spritzenhäuser, der Aufbewahrungsräume, der Feuermeldestellen etc.

X. Strafbestimmungen.

§ 33.

Wer sich einer ihm nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung obliegenden Pflicht zuwiderhandelt;
2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehrübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht;
3. jede Person, welche wesentlich falschen Feueralarm erregt.

XI. Beginn der Geltung dieser Polizeiverordnung.

§ 34

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, 30. Nov. 1906.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
J. B.: Wallraf.

* * *

Polizeiverordnung.

Für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) unter Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer sich einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht zuwiderhandelt,
2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehrübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht,
3. jede Person, welche wesentlich falschen Feueralarm erregt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, 30. Nov. 1906.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
J. B.: Wallraf.

* * *

Muster-Ortsstatut

betreffend

die Einrichtung des Feuerlöschwesens in der Landgemeinde — der Stadtgemeinde — der Bürgermeisterei

Auf Grund des § 11 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 523) — bei Stadtgemeinden: des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 406) — und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (Gesetzsammlung Seite 291) wird mit Genehmigung des Kreis Ausschusses — bei Stadtgemeinden: des Bezirksausschusses — für den Umfang der Landgemeinde — der Stadtgemeinde — der Bürgermeisterei folgendes Ortsstatut erlassen:

I. Leitung des Feuerlöschwesens.

§ 1.

Die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesamten Feuerlöschwesens steht dem Bürgermeister oder seinem

gesetzlichen Vertreter unter der Aufsicht seiner vorgesetzten Dienstbehörden zu.

II. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.

§ 2.

Für die Landgemeinde — Stadtgemeinde — Bürgermeisterei wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet.

§ 3.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugeteilte Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

§ 4.

Befreit vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. die körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;
2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabkömmlichen Gemeindebeamten;
b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler;
c) die Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;
d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen:

sämtliche Bahnpolizeibeamten, ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdiens sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

- e) die nachbenannten Beamten der Kleinbahnen: die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;
- f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung:

die Besatzungsmannschaften der Digger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prahme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlentippern, Leuchtleuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinisten und Wärter von Maschinen-, Dampfessel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhüfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Sofern seitens des Oberpräsidenten dauernd oder vorübergehend einzelne der unter f bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freigegeben werden, sind dieselben zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet. Sofern seitens des Oberpräsidenten der Kreis der zu befreienden Personen erweitert wird, sind diese vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr gleichfalls befreit;

- g) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal ab-erkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

§ 5.

Falls ein Ueberschuß an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienste in ihr eintreten. Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Gemeinde — der Bürgermeisterei — wohnen, aber außerhalb

derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen.

Sollten sich weitere Befreiungen einzelner Personen wegen besonderer Verhältnisse als angängig erweisen, so sind solche nur gegen eine von den Befreiten an die Gemeinde — die Bürgermeisterei — zu zahlende Gebühr zulässig. Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt auf Grund einer gemäß dem Kommunalabgabengesetz zu erlassenden Gebührenordnung, die nach der Einkommensteuer abzustufen ist. Diese Gebühren sind zur Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden.

Aus den zum Löschdienste verpflichteten Ortseinwohnern sind jedoch der Pflichtfeuerwehr stets so viele Personen zuzuteilen, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können.

Ueber die Befreiung entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — des Gemeinderats — bezw. einer von dieser — diesem — gewählten Kommission.

III. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

§ 6.

Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, ein besonderer Leiter von der Stadtverordnetenversammlung — dem Gemeinderat — zu wählen, der Brandmeister heißt.

Falls neben der Pflichtfeuerwehr eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, steht dem Führer der freiwilligen Feuerwehr auch die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr als Brandmeister zu.

§ 7.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Übungen wie im Brandfalle, wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8.

Die Pflichtfeuerwehr ist bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Pflichtfeuerwehr ist von Zeit zu Zeit ortszüblich bekannt zu machen.

§ 9.

Die Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Ordnungsabteilung, dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschließlich dessen Abspernung ob;
2. die Rettungsabteilung, dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzgeräte, sowie vor allem die Rettung von Menschen, Vieh u. ob;
3. die Spritzenabteilung, dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob.

Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet;

4. die Wasserabteilung, dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen ob, insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Rufen und die Bildung der Eimerreihe.
- Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer zu bestellen. Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister.

Für die Instandhaltung der Geräte, insbesondere der Spritze, wird ein Gerätewart bestellt.

§ 10.

Für die Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

A. An Feuerlöschgeräten:

1. eine fahrbare Feuerspritze mit allem erforderlichen Zubehör. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Kupplung mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben;

2. ein fahrbarer Wasserkarren, der mindestens 150 Liter faßt;

3. mindestens 25 Feuereimer, die mit dem Namen des Sitzes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet und nummeriert sein müssen;

4. mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken.

Von diesen muß einer bezw. eine so groß sein, um damit bis zum Dach der höchsten Häuser des Löschbezirks gelangen zu können;

5. den erforderlichen Beilen, Aexten, Fackeln, Laternen u.;
6. mindestens 6 Löschbesen.

B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften:

1. die durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juli 1900 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsführer;

2. für den Brandmeister außerdem ein fester Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges derartiges Abzeichen; für die Führer der Abteilungen je ein fester Feuerwehrhelm;

3. für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung außerdem je ein fester Feuerwehrhelm, ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.

IV. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

A. Gehorsamspflicht.

§ 11.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Übungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Brandmeisters und denen des Abteilungsführers ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

B. Übungspflicht.

§ 12.

Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr finden jährlich mindestens 3 regelmäßige und eine unvermutete Übung statt.

Die Übungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hilfeleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

§ 13.

Die Übungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, von diesem festgesetzt. Die regelmäßigen Übungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Gespann- und Wagengestellung Verpflichteten in ortszüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Übung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestforderungen entspricht, so finden die Übungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister oder, falls ein solcher bestellt ist, der Brandmeister, setzt die Übungen für beide Wehren fest und hält sie ab.

Für alle Übungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Pflichten nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

§ 14.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Übungen pünktlich und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Übungen sind nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Übungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Übungen sind die Gründe des Nichterscheinens spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie stichhaltig waren.

C. Pflichten im Brandfalle.

§ 15.

Die Pflichtfeuerwehr ist zum Löschdienste verpflichtet:

1. bei allen Bränden innerhalb der Gemeinde (der Bürgermeisterei);
2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhilfe erlassenen besonderen Vorschriften;
3. bei Wald- und Haidebränden auf besondere Anordnung des Landrats oder des Bürgermeisters.

§ 16.

Die Armierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise.

Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen.

Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen eiligst zu dem Sammelplatz zu begeben.

§ 17.

Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abteilungsführer zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

§ 18.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Für die Leistung von Brandwachen haben die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 28 und 30 des Statuts.

§ 19.

Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Übungen wie beim Feuerlöschdienst auf das strengste verboten. Im Brandfalle werden die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort geschlossen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 m von der Brandstelle untersagt.

Auf Brandwache ist der Genuß geistiger Getränke mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

§ 20.

Allen am Löschdienste nicht Beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löschanstalten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Meidung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

V. Pflicht der Einwohner zur Gespann- und Wagengestellung.

§ 21.

Die Gestellung der zu den Übungen der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Gespanne und Wagen ist durch Verträge mit Unternehmern oder anderen Einwohnern von dem Bürgermeister oder dem Brandmeister sicher zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn tunlich, auch im Brandfalle von den erforderlichen Gespannen und Wagen.

§ 22.

Sämtlichen Bewohnern liegt, unbeschadet der Bestimmung des § 21, die Verpflichtung ob, im Brandfalle und bei Übungen die Spritzen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zur Brand- bzw. Übungsstelle zu schaffen.

Bei weiter Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung gilt auch bei auswärtigen Hilfeleistungen.

§ 23.

Befreit von der Pflicht der Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen,
2. die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauche bestimmten Pferde und Wagen.

§ 24.

Der Bürgermeister hat, sofern vertragsmäßige Abmachungen über die Gespann- und Wagengestellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagenrolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angeführt zu stellen.

In den Mitteilungen sind den Pflichtigen der Umfang ihrer Verpflichtung und der Gestellungsort genau anzugeben.

Die übrigen Pflichtigen haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und der Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

Für die Gestellung von Wagen und Gespannen wird eine Vergütung gemäß § 30 dieses Statutes gezahlt.

VI. Pflichten der Bewohner einzeln gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

§ 25.

Die Bewohner einzeln gelegener Gehöfte oder Wohnstätten, sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuerreimer vorhanden sein.

§ 26.

Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem in der Pflichtfeuerwehr gleich.

VII. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 27.

Außer den im § 1 dieses Statutes genannten Behörden sind der Provinziallöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jederzeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen einzusehen und zu prüfen.

VIII. Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 28.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben für ihre Dienste in dieser einen Anspruch auf Entschädigung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates (der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeistereiverammlung).

Im übrigen haben sie nur für den Dienst auf Brandwache einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 29.

Die Bewohner einzeln gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieses Statutes entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 30.

Die Kosten aller sonst erforderlichen persönlichen und sachlichen Leistungen für das Feuerlöschwesen trägt die Gemeinde (die Bürgermeisterei).

Dies gilt insbesondere:

1. von den an die Gespann- und Wagenhalter zu zahlenden Entschädigungen, die nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen sind (§ 24 dieses Statuts),
2. den an die Mitglieder der Brandwachen zu zahlenden Entschädigungen (§§ 18 und 28 des Statutes),
3. der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, der Feuerlösch- und Rettungsgeräte, der Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Abzeichen der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr, bezüglich
4. des Baues und der Unterhaltung der erforderlichen Spritzenhäuser, Aufbewahrungsräume, Brandweihen zc.

Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderen Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IX. Unfall- und Krankenfürsorge der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr.

§ 31.

Für Unfälle und Krankheiten, die sich Mitglieder der Pflichtfeuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, werden dieselben von der Gemeinde (der Bürgermeisterei) gemäß besonderem Beschlusse entschädigt bzw. von der Gemeinde bei geeigneten Anstalten versichert.

X. Aufstellung der Listen der Feuerwehrpflichtigen.

§ 32.

Der Bürgermeister hat im Dezember eines jeden Jahres eine Liste der zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr Verpflichteten aufzustellen und zwar unter Angabe der Abteilung, der der Einzelne zugewiesen wird.

Diese Liste ist eine Woche öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschwerden über die Richtigkeit der Listen sind bei dem Bürgermeister anzubringen.

Ueber dieselben entscheidet endgültig der Landrat, bei Städten über 10 000 Einwohnern der Regierungspräsident.

XI. Schlussbestimmungen.

§ 33.

Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorsteher Meldung zu machen. Wer einen Wald- oder Heidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten sofort Mitteilung zu machen.

§ 34.

Im Brandfalle ist das Betreten der der Brandstelle benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des die Löscharbeiten Leitenden gestattet.

§ 35.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts werden nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

XII. Beginn der Geltung dieses Ortsstatuts.

§ 36.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem in Kraft

Warenhausbrand in Brüssel.

Das alte, keinesfalls modernen Anforderungen genügende Geschäftsgebäude der Firma Cohn-Donnay & Co., Leonhard Tiez succ., Brüssel, Rue Neuve, wurde am 30. Dezember 1906 durch Großfeuer innerhalb dreier Stunden völlig zerstört. Trotz aller Anstrengung, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, konnte nicht verhindert werden, daß das Feuer über die Straße griff und das gegenüberliegende Eckhaus, in dem das Modemagazin Bruxelles-Paris, „4,80“ sich befindet, arg in Mitleidenchaft nahm.

Auch das große Gebäude der Warenhausfirma Bernheim Gebrüder schwebte lange Zeit in Gefahr. Alle in der Nähe der Brandstätte befindlichen Gebäude sind beschädigt. Bis auf eine große Entfernung sind alle Fensterscheiben zersprungen.

Charakteristisch ist ein Ausspruch des Stadtschöffen Lemonnier, der die Rettungsarbeiten leitete: „Voilà les avantages du béton armé! Cela rappelle Chicago!“ In der Tat, fast nichts bleibt von dem stolzen Bau übrig als ein paar verdrehte Träger.

Um 5 Uhr atmete alles auf; das umliegende Viertel war gerettet. Stundenlang lastete wie ein furchtbarer Alp die Furcht auf allen, daß der Riesenbrand sich in den engen Straßen fortpflanzen und so eine unerhörte Katastrophe herbeiführen würde, da, wie gesagt, das Warenhaus im glänzenden Geschäftsviertel Brüssels liegt. Auch sind Verluste an Menschenleben nicht zu beklagen. Dieses glänzende Resultat muß, wie der „Conf.“ schreibt, einzig und allein der Tapferkeit und Tüchtigkeit der Brüsseler Feuerwehr zugeschrieben werden; jedem, der das Viertel kennt, erscheint es wie ein Wunder, daß ein brennendes riesiges Warenhaus, vollgestopft vom Keller bis zum Dach mit Waren, eingekleidet zwischen Geschäften, die sich in engen Straßen in dichten Reihen aneinanderdrängten, bei starkem Südwind, nicht das ganze Viertel in Asche gelegt hat.

Um sechs Uhr war das Warenhaus Cohn-Donnay & Co., Leonhard Tiez succ., vom Erdboden verschwunden; die Feuerwehr löschte die letzten Flammen und brennenden Gasleitungen in den Nebenhäusern.

Die Ursache des Feuers ist noch nicht sicher festgestellt. Der Brandschaden wird auf 3 Millionen Francs einschließlich der Gebäude geschätzt, ist aber durch Versicherung vollständig gedeckt. Der Geldschrank ist von zwei hohen Stodwerken mit solcher Wucht heruntergestürzt, daß er sich 4 m tief in die Erde geböhrt hat. Er lagert unter dem Schutt und enthält etwa 20 000 Francs. Ein Teil der noch stehenden Mauerreste ist Mittwoch Nachmittag durch Genietruppen gesprengt worden, da die Mauern dem Einsturz nahe waren. Die Feuerwehr leitete am Mittwoch noch fortgesetzt Wasserstrahlen in den Trümmerhaufen, um einen neuen Ausbruch zu verhüten.

Der Brand des Warenhauses beweist wieder die Gefährlichkeit der reinen Eisenkonstruktionen, die bekanntlich in Deutschland vielfach unterfangt sind, weil ihre Standfestigkeit gegenüber dem Feuer zu gering ist, namentlich wenn sie noch schweres Mauerwerk zu tragen haben. Das abgebrannte Warenhaus stellt nur mehr einen niedrigen Haufen von verbogenen Eisenteilen dar; in kürzester Frist war das Werk der Zerstörung vollendet, und sachmännische Autoritäten stellen fest, daß bei Ausbruch des Feuers am Tage zahlreiche Menschen in dem bald zusammenstürzenden Bau umgekommen wären, in dem überdies der weite hallenartige Charakter das Flugfeuer und damit die schnelle allgemeine Entzündung sehr begünstigte.

Verschiedene Mitteilungen.

* [Der Herr aus Cottbus.] Durch ein unliebsames Versehen in der Druckerei ist bei dem Aufsatz „Der Herr aus Cottbus“ die Fußnote fortgelassen worden, welche wir beizufügen übernommen hatten. Diese Fußnote lautet:

Der vorstehende Aufsatz ist mit Genehmigung des Verlages der Zeitschrift „Feuer und Wasser“, Zeitschrift für wissenschaftliche Feuer-Verhütung und Feuer-Bekämpfung, Frankfurt a. M. 1. H. Konmarkt 16, entnommen worden. Weiterer Nachdruck ist nicht gestattet.

Druckfehler-Berichtigung. In Nr. 1, Seite 1, zweite Spalte, dritte Zeile ist statt „prinzipielle“ „provinzielle Regelung“ zu lesen.

Anzeigen.

C. Thorn, Elberfeld

Spezialgeschäft in Feuerwehrartikeln

empfehlte in vorzüglicher Ausführung zu billigen Preisen

Helme in jeder Ausführung, Gurte von Hanf, Wolle, Leder, Karabiner, Beile und Beiltaschen, Laternen für Kerzen- und Oelbrand, Fackeln, Signalhörner und Huppen, Gerätewagen und Schlauchhaspel, Uniformen in jeder gewünscht. Ausführung, Hakenleitern,

leicht, handlich und stabil, alle Sorten Schläuche, Kuppelungen und Standrohre, Steigerleinen von grösster Tragfähigkeit, Sprungtücher, Rettungsschläuche, Rauchschutz-Apparate, Tragbahnen, Verbandkasten und -Taschen.

1273

Kompl. vorschriftsmässige Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen.

Muster und Preislisten zu Diensten.

Naturreine Weine

eignen Wachstums an Mosel u. Ruwer
empfehlte in Kisten v. 30 und 50
Flaschen 1334

Wilh. Kürner in Trier.

Theater-Bühne

für Gasthofbesitzer und Vereine,
spottbillig, für 95 M. abzugeben.
Anfragen unter 1382 erbittet
die Expedition dieses Blattes.

Louis Tidow, Hannover=Badenstedt

Grösste Spezialfabrik für Feuerspritzen

im nordwestlichen Deutschland.

1360

Empfohlen durch viele Staatsbehörden. — Empfohlen durch die Vereinigte Landschaftliche Brandkasse zu Hannover und durch Provinzial-Feuer-Sozietäten.

Prämiert mit höchsten Auszeichnungen auf zahlreichen Ausstellungen.

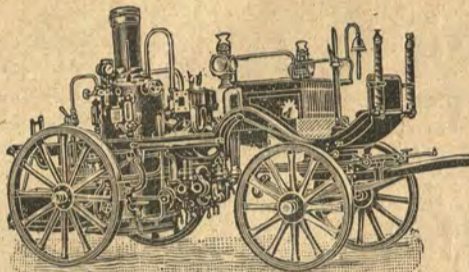
Berlin 1901: Silb. Staatsmedaille: Internat. Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerlöschwesen.

Handdruck-Feuerspritzen

mit meinem neuen **Kegelventilwerk** mit **Zwillingsdeckelverschluss (D. R. G.)** jedem anderen System überlegen. Kein anderer Ventilkammer-Verschluss ist ohne Werkzeug annähernd so leicht, schnell und sicher zu bedienen. Ebenso unerreicht ist seine Solidität.

Spritzenwagenbau

in vollkommener, solidester Ausführung.



Dampf-Feuerspritzen

in modernen Konstruktionen und bewährter Ausführung, vierräderig, zweiräderig, stationär.

Benzin-Motor-Spritzen
Elektro-Motor-Spritzen
kombin. Elektro-Motor
u. Handdruck-Spritzen

eig. patentamtl. geschützten Systems.

Kohlensäure-Feuerspritzen.

Höchst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen.
London 1903: Goldene Medaille, Höchste Auszeichnung.

Nürnberger Feuerlöschgeräte- und Maschinenfabrik vorm.

Justus Christian Braun A.-G.,

Nürnberg

empfiehlt

Patent-Balance-Leitern

2-, 3-, 4-rädr. für alle Steighöhen mit selbsttätiger Terrainregulierung, fester Stützung, automatischer Auslösung der Einfallhaken etc.

Patent-Drehleitern

neuester Konstruktion, zum Ausschleichen durch Handkraft oder durch Kohlensäuredruck, mit Handbetrieb als Reserve, für Pferdetransport oder als Automobil

Patent-Drehleiter mit Kohlensäure-Ausschub



für Elektro-Automobilbetrieb.

Referenzen: Berlin, Leipzig 3 Stück, Berlin-Rummelsburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Steglitz (Photog. Gesellsch.), Crefeld, Duisburg, Hameln, Biebrich a. Rh., Bilitz-Biela, Linz a. Rh. 3 Stück, Nürnberg 2 Stück, Freiburg i. B., Düsseldorf, Glasgow, Halle, Hirschfelde, Hof i. B., Karlsbad, Kiel, Mailand, Malmö, Marburg (Oesterr.), München, Offenbach a. M., Rheydt, Sheffield, Schwerin, Troppau, Würzburg, Kassel usw.

Eiserne Leitern, verbessertes System Schapler; auch automobil.
Nürnberger Schiebleitern für alle Verhältnisse.
Anstell- und Hakenleitern sowie alle sonstigen Steigergeräte.
Handkraftspritzen für jede Leistung.
Dampfspritzen für Pferdetransport oder als Automobile.

Elektro-Automobilspritzen, Benzinmotorspritzen, Kohlensäurespritzen, Automobil-Mannschafts- und Gerätewagen.

Feinste Referenzen für automobile Geräte.

Vertreter für nördl. Rheinland, Westfalen, Hannover und Holland:
Herr Albert Richarz, Düsseldorf Bismarckstrasse 91.

Katalog gratis und franko.

Schlauchtrockenturm mit Feuerung,

eingerrichtet für 15 m-Schläuche, fast neu, billig abzugeben.

Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Duisburg.

Wachsfackeln

liefert billigst

Carl Reinshagen

Strasse bei Lennepe.

Die Restbestände

in

Helmen, Gurten, Uniformen
Signalinstrumenten
Stand- und Strahlrohre
von der Barmer Feuerwehr herrührend

billigst abzugeben.

C. Thorn, Elberfeld

Spezialgeschäft in Feuerwehr-Artikeln.

Für den Verkauf meiner durch

D. R. G.	Nummer 249 653
D. R. W.	76 558
D. R. W.	76 840
D. R. W.	79 989
Oesterr. Patent	24 018
Ungar.	34 551
Belg.	180 748

gesetzlich geschützten, überall sehr vorzüglich bewährten

1290

Rutansschläuche

suche ich allerorts tüchtige Vertreter gegen hohe Provision. Feuerwehr-Mitglieder bevorzugt.

Friedrich Friedemann

Schläuchefabrik

Langenleuba - Niederhain.

Uniformen

in Wolle, Baumwolle und Leinen, besonders vorteilhafte Bedienung.

Helme in jeder Ausführung bis zu den feinsten Chargenhelmen.

Gurte von Hanf, Wolle, Leder, solide gearbeitet, Carabinerhaken.

Beile besonders dauerhaft, Beiltaschen aus einem Stück Leder gearbeitet.

Laternen für Kerzen u. Ölbrand, Petroleum- u. Wachsfackeln.

Signalinstrumente, Trommeln, Pfeifen, einmal gewundene Alarmhörner.

Carl Henkel

Bielefeld

Feuerwehr-Requisitenfabrik.

Spezialität:

Persönliche Ausrüstungen.

Muster und Preislisten stehen zu Diensten.

Schläuche sowie sämtliche Schlauch-requisiten, Schlauchwagen, Gerätewagen.

Leitern Hakenleitern, Anstellleitern. Neu! Neu! „Moment-Verlängerungsleiter“.

Rettungsgeräte, Steigerleitern, von besonders hoher Tragfähigkeit, Sprungtücher.

Sanitätseinrichtungen,

Verbandtaschen, Verbandkästen, Verband-päckchen, Trag- und Fahrbahren.

Sämtliche Ausrüstungen für Sanitätskolonnen.

1285